



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



# Steuer-Identifikationsnummer als datenschutzrechtliche Herausforderung





Jeder Einwohner der Bundesrepublik Deutschland erhält seit 2008 anlassunabhängig eine dauerhafte Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Diese wird bereits mit der Geburt vergeben, bleibt lebenslang gültig und wird erst bis zu 20 Jahre nach dem Tod des Steuerpflichtigen gelöscht. Jede Steuer-ID darf nur einmal vergeben werden, um eine eindeutige und bestimmbare Zuordnung zu einer konkreten Person zu ermöglichen. Im Geschäftsverkehr mit der Finanzverwaltung, aber auch mit anderen Behörden und privaten Stellen findet die Steuer-ID zunehmend Verwendung. Sie wird in einer Vielzahl von Fällen, wie etwa bei elektronischen Spendenbescheinigungen oder Rentenbezugsmitteilungen eingesetzt.

Dieses Informationsblatt beantwortet einzelne, in diesem Zusammenhang bestehende datenschutzrechtliche Fragen.

## Wie setzt sich die Steuer-ID zusammen?



Die Steuer-ID setzt sich aus insgesamt elf Ziffern zusammen. Diese werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und dürfen nicht aus anderen Daten des Steuerpflichtigen zusammengesetzt werden. Hierdurch wird verhindert, dass die Steuer-ID Rückschlüsse auf die Person des Steuerpflichtigen ermöglicht.

## Wo wird die Steuer-ID gespeichert?

Die Steuer-ID und die weiteren in diesem Zusammenhang gespeicherten Daten werden in einer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingerichteten Datenbank angesammelt. Diese Datenbank umfasst mittlerweile Daten von mehr als 82 Millionen Bundesbürgern. Gespeichert werden in diesem Zusammenhang nach § 139b Abs. 3 Abgabenordnung: Steuer-ID, Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, Tag des Ein- und Auszugs, zuständige Finanzbehörden, Übermittlungssperren sowie der Sterbetag. Diese Aufzählung ist abschließend, d.h. darüber hinaus dürfen keine weiteren Daten gespeichert werden. Auch Änderungen, z.B. der durch einen Umzug bedingte Wechsel des zuständigen Finanzamtes, werden in die Datenbank aufgenommen.



## Welchem Zweck dient die Steuer-ID?



Die Steuer-ID dient der eindeutigen Identifizierung der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden elektronischen Übermittlung von steuerlichen Daten an die Finanzverwaltung ermöglicht sie die unverwechselbare Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person (z.B. bei Rentenbezugsmitteilungen oder Kontrollmitteilungsverfahren). Sie soll damit zu einer effizienteren Bearbeitung der steuerlichen Verfahren durch die Finanzverwaltung beitragen. Ziel ist dabei letztlich die Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung und die Verhinderung etwaigen Missbrauchs.

## Unter welchen Voraussetzungen darf die Steuer-ID erhoben und verwendet werden?

Die Steuer-ID darf nach den Vorgaben der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden nur erhoben und verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Besteuerungsverfahren erforderlich oder durch eine Rechts-



vorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Gleiches gilt für die Erhebung und Verwendung der Steuer-ID durch andere öffentliche Stellen, die die Steuer-ID nur im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Finanzbehörden erheben und verwenden dürfen. Eine Verwendung über die gesetzlich geregelten Zwecke hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem können die datenschutzrechtlichen Beschränkungen für die Erhebung und Verwendung der Steuer-ID nicht durch Vertragsbestimmungen oder Einwilligungsklauseln ausgehebelt werden. Die zweckwidrige Verwendung der Steuer-ID ist bußgeldbewehrt.

## Dürfen auch nicht-öffentliche Stellen die Steuer-ID erheben?

Die Abgabenordnung gestattet unter engen Vorgaben auch nicht-öffentlichen Stellen, z.B. privaten Unternehmen die Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwendung der Steuer-ID für die Datenübermittlung zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen wird. Beispiele hierfür sind private Arbeitgeber, die lohnsteuerlich relevante Daten an die Finanzverwaltung übermitteln, oder private Krankenversicherungsunternehmen.

## Gibt es eine Liste der Stellen, die die Steuer-ID verwenden dürfen?



Bislang hat das Bundesministerium der Finanzen die Stellen, die die Steuer-ID erheben und verwenden dürfen, nicht im Einzelnen benannt. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit setzt sich weiterhin dafür ein, diese Stellen zu benennen und damit eine größere Transparenz gegenüber dem Bürger zu schaffen.

## Könnte sich die Steuer-ID zu einem einheitlichen Personenkennzeichen entwickeln?

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sieht die Gefahr, dass sich die Steuer-ID durch eine fortschreitende Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs zu einem einheitlichen Personenkennzeichen entwickeln könnte. Eine solche Entwicklung würde erhebliche Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen, d.h. für das Recht des Einzelnen, selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf.

# Welche datenschutzrechtlichen Risiken bestehen im Zusammenhang mit der Steuer-ID?

Datenschutzrechtlich problematisch ist, dass unter Verwendung der Steuer-ID zunächst verteilt gespeicherte Datenbestände anwendungsübergreifend miteinander verknüpft und dadurch umfassende Persönlichkeitsprofile erstellt werden könnten. Dies würde die „informationelle Gewaltenteilung“ zwischen den verschiedenen öffentlichen Stellen aufheben. In Anbetracht der stetig zunehmenden und verbesserten technischen Möglichkeiten, zunächst getrennt gespeicherte Daten anwendungsübergreifend zu verknüpfen und auszuwerten, wachsen auch entsprechende Begehrlichkeiten, auf diese Datenbestände zuzugreifen. Der Bundesfinanzhof hat die Einführung der Steuer-ID dennoch als verfassungsgemäß eingestuft, da das Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Besteuerung den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiege (BFH, Urteil vom 18.1.2012 – II R 49/10). Gleichwohl hat er darauf hingewiesen, dass der strikte Grundsatz der Zweckbindung und die Erforderlichkeit bei jeder Verwendung der Steuer-ID gewahrt werden müssen. Dem Gesetzgeber steht es daher nicht frei, den Einsatz der Steuer-ID beliebig zu erweitern, sondern es sind die restriktiven Vorgaben des Bundesfinanzhofs im Hinblick auf die Verwendungsbefugnisse zu beachten. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begleitet diese Entwicklung kritisch und wird auf die Einhaltung des strikten Zweckbindungsgebotes – Verwendung der Steuer-ID ausschließlich für steuerliche Zwecke – achten.





Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0  
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550  
E-Mail: [ref2@bfdi.bund.de](mailto:ref2@bfdi.bund.de)  
Internet: [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

Stand: August 2015

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto